



Hausadresse:
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart (Mitte)

Internet:
<http://www.stuttgart.de/kindertagespflege>

Erläuterungen zur Gewährung der Pauschalen für die laufende Geldleistung gemäß § 24 i. V. m. § 23 SGB VIII - Umsetzungshinweise für die Betreuungsverträge

Die laufende Geldleistung wird als monatliche Pauschale auf der Basis der individuell vereinbarten, wöchentlichen Betreuungszeit des Tagespflegekinds an die Kindertagespflegeperson gewährt. Die Pauschale wird, sofern keine Änderungen gemeldet werden, für 12 Monate pro Jahr in gleicher Höhe ausbezahlt (siehe Merkblatt zum Antrag).

Was sind Ausfallzeiten des Tagespflegekinds?

Durch die Gewährung der Pauschale werden **alle** Ausfallzeiten (vorübergehende Abwesenheit) **des Kindes** abgegolten.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekinds (z.B. Urlaub oder Krankheit ebenso wie Feiertage oder ähnliches), wird die laufende Geldleistung in Form der Pauschale unverändert an die Kindertagespflegeperson weiter gewährt und die Eltern bezahlen den Kostenbeitrag an das Jugendamt. Es ist keine Meldung an das Jugendamt notwendig.

Was sind Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson?

Die Kindertagespflegeperson hat keinen gesetzlichen Anspruch z.B. auf bezahlten Urlaub oder Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall, da sie eine selbstständige Tätigkeit ausübt.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson:

1. bei Krankheit: bei Krankheit der Kindertagespflegeperson und von Haushaltsangehörigen, wenn diese dadurch versorgungsbedürftig sind oder ein Infektionsrisiko für die Tagespflegekinder darstellen, werden maximal 20 Ausfalltage im Jahr weitergefördert und müssen nicht gemeldet werden. Ab dem 21. Ausfalltag ist der Ausfall zu melden und führt zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.
2. bei Urlaub: Urlaubszeiten sind zu melden, wenn sie sich nicht mit dem Urlaub des Tagespflegekinds überschneiden. Die gemeldeten Urlaubszeiten führen zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.
3. Sonstige Ausfallzeiten: Alle sonstigen Ausfallzeiten sind unverzüglich zu melden und führen ebenfalls zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.

Die laufende Geldleistung kann an eine Vertretungstagespflegeperson geleistet werden, wenn das Kind in diesen Zeiten durch eine Vertretungstagespflegeperson betreut wird.

Die Eltern haben für Zeiten, in denen die laufende Geldleistung gekürzt wird, keinen Kostenbeitrag an das Jugendamt zu entrichten. Für diese Zeiten können Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

Wann sind Zuzahlungen erlaubt?

Neben dem vom Jugendamt bezahlten Stundensatz je bewilligter Betreuungsstunde kann ausschließlich Essensgeld (für Mittagessen) in Höhe von bis zu 3,50 € pro Betreuungstag, vereinbart werden. Eltern dürfen sich mit Naturalien oder Zuzahlungen am Frühstück/Vesper und Nachmittagssnack beteiligen.